

Papier- und pappeverarbeitende Industrie:

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierte Materialien — soweit die Mindestmengen für den Direktverkehr erreicht werden — Bestellungen in zweifacher Ausfertigung an die regional zuständigen Versorgungskontore Papier u. id. Graphischer Bedarf zu übergeben, und zwar für die Kontingente des

I. Quartals des jewei- bis 15.11. des vorhergehenden Planjahres den Planjahres

II. Quartals des jewei- bis 31. 1. des jeweiligen Planjahres Planjahres

III. Quartals des jewei- bis 30. 4. des jeweiligen Planjahres Planjahres

IV. Quartals des jewei- bis 31. 7. des jeweiligen Planjahres Planjahres

b) Bezug über die staatlichen Handelsorgane.

Für al. g. Kontingentierte Materialien, die nicht im Direktverkehr bewegt werden — außer Faserrohstoffe für die papier- und pappeerzeugende Industrie — sind die Bestellungen, die mit einem Kontingentvermerk gemäß § 10 Abs. 1 zu versehen sind, jeweils acht Wochen vor Lieferquartal dem regional und fachlich zuständigen Versorgungskontor oder bei Schnittholz und Holzhalbwaren den Auslieferungslägern der Versorgungskontore zu übergeben.

Für die Erzeugnisse, die von den Versorgungskontoren für Industrietextilien im Vermittlungsgeschäft bewegt werden, sind die Bestellungen bis spätestens zwölf Wochen vor Lieferquartal diesen zu übergeben.

Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger die Lieferungen aber über den Handel wünscht.

Abschnitt II

Nichtkontingentierte Materialien

§ 4

Aufgaben der Kontingenträger

Die Kontingenträger sind verpflichtet, im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit volkswirtschaftlich wichtigen nichtkontingentierten Materialien — soweit sie in der Mindestmengen-Nomenklatur der direkt zu beziehenden Erzeugnisse festgelegt sind — (siehe Anlage) dafür zu sorgen, daß zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien Vereinbarungen über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger mit den Versorgungsorganen getroffen werden.

§ 5

Aufgaben der Bedarfsträger

(1) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen für nichtkontingentierte Materialien auf der

Grundlage bestätigter oder begründeter Materialverbrauchsnormen abzugeben.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen für nichtkontingentierte Materialien — soweit sie über den Mindestmengen für den Direktverkehr liegen — wie folgt zu übergeben:

Textilindustrie:

für die Positionen des Direktverkehrs laut Anlage, für Positionen unter den Mindestmengen an das jeweilige zuständige Absatzorgan zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien.

Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie:

an die Absatzverwaltung Leder, Halle (Saale), Stresemannplatz 2, zu den gleichen Terminen oder auf besondere Anforderung wie bei kontingentierten Materialien.

Holzindustrie:

an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren, Bezirk Leipzig, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 40, in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien; für

Holzspanplatten und sonstige

Platten Planpos.-Nr. 31 14 240

an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstr. 61—64, in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien; für

Korkwaren Planpos.-Nr. 31 72 000

Korkrinde, Korkholz „ „ 58 25 000

an die Versorgungskontore für Schnittholz und Holzhalbwaren der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien für alle übrigen Positionen der nichtkontingentierten Materialien.

Papier- und pappeverarbeitende Industrie:

nach der für kontingentierte Materialien geltenden V erfahrungsweise.

Glas- und keramische Industrie (ohne Baustoffe, technische Keramik und Jenaer Glas):

an die Hauptverwaltung Glas, Dresden A 28, Freiburger Str. 91, in einfacher Ausfertigung jeweils drei Monate vor Lieferquartal für

Rohkolben Planpos.-Nr. 39 12 110

Glasröhren „ „ 39 12 130

Glasstäbe „ „ 39 12 150

Beleuchtungsglas „ „ 39 12 170

Getränkeflaschen „ „ 39 13 100

Großglas „ „ 39 13 200

Konservenglas „ „ „ 39 13 300